

Protokollauszug vom

23.11.2022

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 29. August 2022: unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.22.337-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

- 1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 29. August 2022 kein Referendum ergriffen wurden:
- IV. 1. Auf das Ausarbeiten eines öffentlichen Gestaltungsplans gemäss Ziffer 3 und 4 des durch das Parlament am 15. April 2019 (Parl.-Nr. 2018.76) genehmigten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Obertor: Boden behalten Winterthur gestalten» wird verzichtet.
- 2. Die Ziele des Gegenvorschlags werden wie folgt erreicht:
- 2.1 Die Liegenschaften Obertor 11, 13 und 17 verbleiben im städtischen Eigentum, unterliegen der Kostenmiete, werden saniert und umgenutzt. Die Liegenschaften 11 und 13 werden im Erdgeschoss gewerblich genutzt und in den Obergeschossen werden bezahlbare Wohnungen realisiert. Im «Haus zum Adler», Obertor 17 (kantonales Schutzobjekt) werden Büroräume entstehen. 2.2 Die Liegenschaften Obertor 15 und 17a im Innenhof werden im Baurecht abgegeben. Die Baurechtsfläche entspricht dem Gebäudegrundriss. Im Erdgeschoss werden kulturell-ideelle Nutzungen oder kreatives Gewerbe angestrebt und der Hofraum aktiv im Rahmen der Vorgaben für den Innenhof durch die Nutzenden mitgestaltet. In den oberen Geschossen kann eine Wohnnutzung wie z.B. Mehrgenerationenwohnen oder Clusterwohnen realisiert werden.
- 2.3 Die Liegenschaft Badgasse 6 (kantonales Schutzobjekt) wird im Baurecht für eine Bad- oder Wellnesseinrichtung abgegeben.
- 2.4 Der Innenhof wird öffentlich zugänglich und eine Verbindung zwischen Badgasse und Obertor geschaffen. Der Hofraum verbleibt in Besitz und Verantwortung bei den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern. Der Hofbereich im Eigentum der Stadt wird nicht weiter unterteilt und den einzelnen Liegenschaften nicht ausschliesslich zugeordnet, sondern als Einheit gestaltet und verwaltet.

- V. 1. Es wird eine neue Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur erlassen.
- 2. Das Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 (SRS 1.1-
- 5) wird geändert.
- 3. Das Personalstatut vom 12. April 1999 (SRS 1.4.5-1) wird geändert.
- 4. Die Besoldungsordnung für die städtischen Lehrpersonen vom 16. April 2012 (SRS 1.4.5-8) wird geändert.
- 5. Die Verordnung über die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange vom 26. August 2019 (SRS 3.2-1) wird geändert.
- 6. Die Verordnung über die Schulzahnpflege vom 20. Januar 2014 (SRS 3.2-1) wird geändert.
- 7. Die Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte vom 29. Oktober 2007 (SRS 4.6-1) wird geändert.
- 8. Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur (Ziff. 1) sowie der übrigen Anpassungen (Ziff. 2-7) wird mit 51:0 Stimmen als dringlich im Sinne von Art. 37 KV erklärt und erfolgt per sofort.

Diese Beschlüsse des Stadtparlaments sind demnach in Rechtskraft erwachsen.

- 2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.
- 3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
- 4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 29. August 2022 wurden am 2. September 2022 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäften ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass kein Referendum gegen die aufgeführten Beschlüsse ergriffen wurde und diese damit in Rechtskraft erwachsen sind.

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.